

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 29. August 1958

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
14.8.58	Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise.....	637
14.8.58	Zweite Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft 641	
8. 8. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer	642
11.8.58	Anordnung Nr. 2 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache.....	642
10. 8. 58	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung der Schulspeisung.....	643

Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise.

Vom 14. August 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird folgendes beschlossen:

I.

Die Mitglieder der Regierungskommission für Preise

- Die beim Ministerrat bestehende Regierungskommission für Preise setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:
 - dem Minister der Finanzen,
 - dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission,
 - einem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - einem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
 - dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise.
- Außerdem gehören der Regierungskommission für Preise an:
 - soweit Ministerien bestehen, der Minister oder sein Stellvertreter, zu dessen Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört,
 - soweit keine Ministerien bestehen, der Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission, zu dessen Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört und

der Leiter der WB bzw. der Vorsitzende der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, der die zu beschließende Preisregelung vorlegt.

- Ferner nimmt ein Vertreter des FDGB an den Sitzungen der Regierungskommission für Preise beratend teil.
- Der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise ist der Minister der Finanzen. Er hat jährlich dem Ministerrat über Art, Umfang und Auswirkung der von der Regierungskommission für Preise beschlossenen Preisregelungen zu berichten.

II.

Aufgaben der Regierungskommission für Preise

Die Regierungskommission für Preise hat folgende Aufgaben:

- Beschleunigter Abschluß der Bildung einheitlicher Festpreise. Die Regierungskommission für Preise hat durch Anleitung und Kontrolle bei der Aufstellung und Durchführung der Arbeitspläne für die Festpreisbildung zu sichern, daß das höchstmögliche Volumen an Festpreisregelungen erarbeitet wird und die Regelungen planmäßig beschlossen werden. Sie hat zu gewährleisten, daß die für die Ausarbeitung der Festpreisregelungen verantwortlichen Staatsorgane bei der Ausarbeitung breite Schichten der Werktätigen heranziehen.
- Prüfung und Beschlußfassung aller von den zuständigen Staatsorganen eingereichten Entwürfe von Preisneuregelungen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung, soweit sich der Ministerrat die Beschlußfassung nicht vorbehält. Sie unterbreitet die geprüften Vorschläge dem Ministerrat, soweit dieser sich die Beschlußfassung vorbehalten hat.

